

**Thüringer Verordnung
über das erweiterte Biosphärenreservat
„Vessertal-Thüringer Wald“ (ThürBrVThWVO)¹
Vom ...**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 25 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99), und der §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

**§ 1
Schutzgegenstand, Abgrenzung und Zonierung**

(1) Repräsentative Teile des Mittleren Thüringer Waldes im Landkreis Hildburghausen, in der kreisfreien Stadt Suhl, im Ilm-Kreis und im Landkreis Schmalkalden-Meiningen werden als Biosphärenreservat festgesetzt. Die Außengrenze verläuft zwischen den Orten Ilmenau, Langewiesen, Gehren, Möhrenbach, Großbreitenbach, Altenfeld, Maserberg, Fehrenbach, Biberau, Lichtenau, Schleusingerneundorf, Hinternah, Silbach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach, Suhl, Oberhof, Gräfenroda, Geraberg und Elgersburg. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich aus der in Absatz 9 beschriebenen Karte.

(2) Das Biosphärenreservat erhält die Bezeichnung „erweitertes Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“¹. Es hat eine Größe von 337 km².

(3) Das Biosphärenreservat wird in eine Kernzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone gegliedert. In den in den Absätzen 8 und 9 genannten Karten ist die Kernzone rot, die Pflegezone blau und die Entwicklungszone gelb unterlegt. Darüber hinaus sind in der Schutzgebietskarte nach Absatz 9 die Kernzone und Pflegezone mit den in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Ziffern gekennzeichnet.

(4) Die Kernzone (Zone I) umfasst folgende Teilflächen:

- I 1. Vessertal – Nahetal – Stelzenwiesengrund,
- I 2. Schüßlersgrund,
- I 3. Oberlauf der Gabeltäler,
- I 4. Marktal und Morast mit Finsterem Loch,

¹ Im Vorfeld des Ausweisungsverfahrens war die Namensgebung umstritten. Daher wurde keine Festlegung auf einen Namen getroffen und es wird im vorliegenden Entwurf die vorläufige Bezeichnung „erweitertes Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“ verwendet.

Im Rahmen des Ausweisungsverfahrens haben alle Interessierten, insbesondere die beteiligten Städte und Gemeinden die Möglichkeit, sich zu dem zukünftigen Namen des Biosphärenreservats zu positionieren und dies kurz zu erläutern.

Zur Auswahl stehen folgende drei Namensalternativen:

- 1. „Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“ (Beibehaltung bisheriger Name)
- 2. „Biosphärenreservat Mittlerer Thüringer Wald“ (Vorschlag des Forums)
- 3. „Biosphärenreservat Thüringer Wald“ (Vorschlag der TTG und des Regionalverbundes Thüringer Wald).

Über die endgültige Bezeichnung des vergrößerten Biosphärenreservats wird im Rahmen des Ausweisungsverfahrens durch Auswertung aller vorgebrachten Erläuterungen entschieden.

- I 5. Schneekopfmoor am Teufelskreis,
- I 6. Beerbergmoor,
- I 7. Jüchnitzgrund,
- I.8. Zwang.

(5) Die Pflegezone (Zone II) umfasst folgende Teilflächen:

- II 1. Schleusegrund-Wiesen,
- II 2. Ackerterrassen bei Heubach,
- II 3. Fehrenbacher Schweiz,
- II 4. Reischeltal bei Altenfeld,
- II 5. Bergwiesen um Neustadt a. Rstg. und Kahlert,
- II 6. Böse Schleuse – Gabeltäler,
- II 7. Vessertal – Adlersberg – Harzgrund,
- II 8. Wiesen bei Goldlauter-Heidersbach,
- II 9. Bergwiesen um Schmiedefeld a. Rstg. mit Ziegensumpf,
- II 10. Freibachtal – Sperberbach – Rosenkopf – Leitelstal,
- II 11. Reifberg,
- II 12. Erbskopf – Marktal und Morast,
- II 13. Oberes Wohlrosetal,
- II 14. Schortetal mit Steinbachtal und Wildtal,
- II 15. Oberlauf der Zahmen Gera – Seiffartsburg,
- II 16. Schneekopf – Schmücker Graben – Großer Beerberg,
- II 17. Wilde Gera.

(6) Die Entwicklungszone (Zone III) umfasst das gesamte Biosphärenreservat mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Flächen.

(7) Das Biosphärenreservat ist räumlicher Bestandteil des Naturparks Thüringer Wald.

(8) Die örtliche Lage des Biosphärenreservats und der Zonen ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:75 000, in der das Biosphärenreservat mit durchgezogener Linie umrandet ist und die Zonen farblich unterlegt sind. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebiets und der Zonen im Raum.

(9) Die verbindliche Außengrenze des Biosphärenreservats und die Zonierung ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern Nummer 1 bis 7 im Maßstab 1:10 000 besteht. Das Gebiet des Biosphärenreservats ist mit einer durchgezogenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Grenzen der Kernzone und der Pflegezone ergeben sich durch die farbliche Kennzeichnung. Bestehen im Einzelfall Zweifel über den genauen Verlauf der Außengrenze, unterliegt die betreffende Fläche nicht den Regelungen dieser Verordnung; bei Zweifeln über die Grenze der Kern- oder Pflegezone ist die betreffende Fläche nicht Bestandteil der Kern- oder Pflegezone. Die Schutzgebietskarte ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (oberste Naturschutzbehörde) niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Entsprechendes gilt für die weiteren Ausfertigungen, die bei der Verwaltung des Biosphärenreservats, beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde) sowie bei der kreisfreien Stadt Suhl und den Landratsämtern des Ilm-Kreises und der Landkreise Hildburghausen und Schmalkalden-Meiningen (zuständige untere Naturschutzbehörden) aufbewahrt werden.

§ 2

Schutzzweck, Schutz- und Entwicklungsziele

(1) Zweck der Festsetzung des Biosphärenreservats ist es, die natur- und nutzungsbedingte Landschaft mit ihrem Charakter und ihrer Lebensraum- und Artenvielfalt zu erhalten und das Gebiet im Sinne des UNESCO-Programms 'Der Mensch und die Biosphäre' als Modellregion nachhaltig zu entwickeln. Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange sind im Sinne einer nachhaltigen Regional- einschließlich Tourismusentwicklung durch beispielhafte Vorhaben oder Maßnahmen miteinander so in Einklang zu bringen, dass sich diese für die Übertragung auf andere Gebiete eignen. Insbesondere sind

1. die charakteristischen Lebensgemeinschaften mit ihrer gebietstypischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Wälder, Fließ- und Standgewässer, Moore und Verlandungsflächen, Bergwiesen und Feuchtgrünland, zu erhalten, wiederherzustellen, naturnah zu entwickeln und zu vernetzen sowie ungesteuerte natürliche Entwicklungen zuzulassen,
2. die Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts und die langfristige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter dauerhaft zu sichern und soweit erforderlich wieder herzustellen,
3. Wirtschaftsweisen und Landnutzungsformen, die die Naturgüter besonders schonen, sowie Strategien zur Anpassung an zukünftig mögliche Veränderungen, beispielhaft zu entwickeln und zu erproben,
4. historische Landnutzungsformen zu erhalten oder modellhaft wiederherzustellen,
5. der Erhalt alter und gefährdeter Nutztierassen und Kulturpflanzen zu fördern,
6. kulturelle Besonderheiten zu bewahren, fortzuführen oder wiederzubeleben,
7. Forschungen sowie Studien- und Demonstrationsmöglichkeiten zur Umsetzung des UNESCO-Programms 'Der Mensch und die Biosphäre' durchzuführen bzw. zu schaffen,
8. Umweltbeobachtung und Monitoring zur Stärkung der Vorwarnfunktion und zur Bewertung durchgeführter Maßnahmen auszubauen,
9. Netzwerke zum Erfahrungs- und Informationsaustausch auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene auszubauen,
10. durch Öffentlichkeitsarbeit, Angebote der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung über Aufgaben und Ziele des Biosphärenreservats zu informieren und nachhaltige Verhaltensweisen zu vermitteln sowie eine enge Kooperation mit Schulen und Bildungsträgern anzustreben.

Zur Erreichung des Schutzzwecks ist das Biosphärenreservat gemäß § 1 Abs. 3 in Zonen gegliedert, in denen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf die verfolgten Schutz- und Entwicklungsziele erfolgen.

(2) In der Entwicklungszone sind

1. der Landschaftscharakter aus weitgehend unverbauten gebietstypischen Wald- und Offenlandbereichen und harmonisch in die Landschaft eingebetteten Ortschaften zu erhalten,
2. die Ortschaften unter Beachtung der historisch gewachsenen Strukturen landschaftstypisch so zu entwickeln, dass Neuversiegelungen weitestmöglich vermieden und regionaltypische Bauformen, Baustoffe und Handwerkstechniken gefördert werden,
3. außerhalb von Ortschaften zulässige bauliche oder infrastrukturelle Vorhaben bodenschonend und harmonisch in die Landschaft einzufügen; der Landschaftscharakter darf durch derartige Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden,

4. ein nachhaltiger Tourismus mit Ganzjahresangeboten als eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage und Zukunftsperspektive der Bevölkerung des Thüringer Waldes sowie naturverträgliche Freizeitangebote für die dort lebende Bevölkerung zu entwickeln und mit den Siedlungsbereichen zu verknüpfen,
5. die Wintersportstandorte zu sichern und nachhaltig so zu entwickeln, dass sie dem Charakter des Biosphärenreservats als Modellregion für nachhaltige Entwicklung entsprechen und sich harmonisch in die Landschaft einfügen,
6. nachhaltige Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungssysteme zu entwickeln und zu erproben.

(3) In der Pflegezone sind

1. infrastrukturelle Vorhaben auf das für die Bewirtschaftung erforderliche Minimum zu beschränken,
2. die touristische Entwicklung auf das ruhige Naturerleben auszurichten,
3. die für diese Flächen gebietstypische Vielfalt an Lebensgemeinschaften und Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die seltenen, in Rückgang befindlichen und gefährdeten sowie die in § 2 Abs. 5 aufgeführten, durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu erhalten und zu entwickeln,
4. naturnahe, in größeren zusammenhängenden Bereichen störungsarme Waldkomplexe mit hohem Alt- und Totholzanteil zu erhalten und zu entwickeln, standortabhängig die potenziell natürliche Vegetation zu sichern oder zu fördern und die Lebensräume für Wald bewohnende Organismen zu verbessern und dadurch die biologische Vielfalt zu erhöhen.

(4) In der Kernzone ist eine vom Menschen möglichst unbeeinflusste, also von jeglichen Nutzungen sowie pflegenden, lenkenden oder schützenden Maßnahmen unbeeinträchtigte, natürliche Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften sowie des Naturhaushalts zu gewährleisten. Die natürlichen Abläufe einer ungesteuerten Entwicklung sind unter Beachtung des im ersten Satz genannten vorrangigen Schutzzwecks zu erforschen. Die Kernzone kann in ausgewählten Bereichen über besucherlenkende Maßnahmen für das ruhige Naturerleben in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen zugänglich und erlebbar gemacht werden.

(5) Wesentliche Bestandteile des Biosphärenreservats sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Biosphärenreservat hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für die in der Anlage 2 aufgeführten Lebensräume und Arten. Schutzziel ist, für die in der Anlage 2 zu der jeweiligen Fläche genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Die in Anlage 3 aufgeführten Vogelschutzgebiete sind Lebensraum der dort genannten Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG in der kodifizierten Fassung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Für diese Arten ist ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand zu sichern. Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in den Anlagen 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten soll vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen

Nutzern erfolgen. Maßgeblich für die Abgrenzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Vogelschutzgebiete sind die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegten und archivmäßig verwahrten Karten im Maßstab 1:25 000. § 1 Abs. 9 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Zur inhaltlichen und räumlichen Untersetzung der Ziele wird ein Rahmenkonzept erarbeitet und fortgeschrieben. Das Rahmenkonzept hat die Schutz- und Entwicklungsziele sowie die geplanten Maßnahmen des Naturparks Thüringer Wald so zu berücksichtigen, dass ein abgestimmtes, integriertes Entwicklungs- und Schutzkonzept für den Thüringer Wald verfolgt wird. Für die Pflegezone oder Teilflächen von dieser können darüber hinaus Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden, in denen die Ziele und Maßnahmen noch weiter konkretisiert werden.

§ 3 Verbote

(1) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen² sind in der Entwicklungszone alle Handlungen verboten, die den Landschaftscharakter des Gebiets verändern oder die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Straßen und Schienenwege, oberirdische Leitungen mit 110 kV oder größer sowie baugenehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung neu zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder oberirdische Ablagerungen vorzunehmen,
3. Fließ- und Standgewässer neu anzulegen oder auszubauen,
4. Dauergrünland sowie Brachflächen umzubrechen oder aufzuforsten,
5. Motorsport und Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen.

(2) In der Pflegezone sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Pflegezone oder ihrer Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können.

Es gelten deshalb die Verbote des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5. Weiterhin ist insbesondere verboten:

1. Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze und sonstige Verkehrsflächen oder sonstige bauliche Anlagen neu zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile abzubauen, abzugraben oder abzulagern,
3. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
4. Biozide, mineralische Dünger, Klärschlamm, Gülle oder Gärreste auszubringen,
5. Pflanzen, Pflanzenteile, Pilze, Flechten, Bodenbestandteile sowie Tiere oder ihre Entwicklungsstadien einzubringen,
6. Pflanzen, Pflanzenteile, Pilze oder Flechten zu entnehmen, ausgenommen geringe Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,

² Bebauungspläne können auch im Geltungsbereich der Biosphärenreservatsverordnung neu aufgestellt oder geändert werden, wenn die darin enthaltenen Festlegungen gewährleisten, dass die Siedlungsentwicklung gebietstypisch erfolgt bzw. sich Vorhaben harmonisch in die geschützte Landschaft einfügen. (siehe Begründung)

7. wildlebende Tiere zu füttern, mutwillig zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. sensible Bereiche, insbesondere Moore, Feuchtbereiche, Felsbildungen, Höhlen, Stollen, oder als sensible Bereiche kenntlich gemachte zu betreten,
9. außerhalb von Wegen mit Fahrrädern, motorisierten Krankenfahrstühlen oder Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h zu fahren oder außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
10. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h oder mit Wohnwagen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrsflächen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. außerhalb von dafür zugelassenen Plätzen mit Luftfahrzeugen, Hängegleitern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen oder Modellfluggeräte zu betreiben,
12. zu zelten, Feuer zu entfachen oder zu klettern.

(3) In der Kernzone sind sämtliche Handlungen verboten, die die Kernzone in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften oder des Naturhaushalts zu beeinträchtigen, insbesondere jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiliche, wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Nutzungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen durchzuführen,
2. jegliche Stoffe auszubringen oder zu entnehmen,
3. jegliche Lebewesen oder Teile von diesen einzubringen oder zu entnehmen,
4. Tiere zu füttern, zu berühren oder in einem Maße, das über das Betreten von Wegen und das Beobachten hinausgeht, zu stören,
5. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten oder zu befahren.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind in der Entwicklungszone
 1. die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 2. die Errichtung des mit Beschluss vom 31. Januar 2012 planfestgestellten 2. Abschnitts Vieselbach-Altenfeld der 380-kV-Freileitung zwischen Bad Lauchstädt (Sachsen-Anhalt) und Redwitz (Bayern),
 3. die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen, soweit es sich um Einzelanlagen handelt, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen der Forst- und Landwirtschaft sowie der Imkerei im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 5. die Errichtung oder wesentliche Änderung baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; soweit diese Bestandteil eines mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplanes sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
 6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baugenehmigungspflichtigen Masten, Antennen oder sonstigen Anlagen der Telekommunikation im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

7. die wesentliche Änderung sonstiger baugenehmigungspflichtiger Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. der Abbau oder die Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen im Vorranggebiet Rohstoffe Nr. H-7 – Hirschbach, in dem durch den Regionalplan Südwestthüringen in der Verbindlichkeitserklärung vom 27. April 2011 (StAnz. Nr. 19, S. 693) in der jeweils geltenden Fassung der Rohstoffsicherung und -gewinnung ein Vorrang eingeräumt ist,
 9. die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 10. die Aufforstung von Brachflächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 11. Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder der Biosphärenreservatsverwaltung, Maßnahmen in deren Auftrag sowie durch die untere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
 12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 sind in der Pflegezone
1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern und bestehenden wasserbaulichen Anlagen, an bestehenden Wegen, Plätzen, sonstigen Verkehrsflächen, baulichen Anlagen sowie bestehenden Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung der artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belange,
 2. der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen sowie von unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 3. der Neu- und Ausbau von touristischen Wegen sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen mit touristischer Zweckbestimmung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; soweit diese Bestandteil eines mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplanes sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
 4. die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und mit natürlichen Materialien in landschaftsangepasster Bauweise vorgenommen werden,
 5. die wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen oder deren Ersatzneubau im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 6. die Neuanlage oder der Ausbau von Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 7. die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig mit Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
 8. die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4; mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann eine entzugsorientierte Düngung sowie die traditionelle Bedarfsbe- und -entwässerung zugelassen werden,
 9. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Basis eines zwischen Forst- und Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplans oder im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
 10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; in Vogelschutzgebieten ist eine Beunruhigung oder sonstige Beeinträchtigung insbesondere der in Anlage 3 genannten Arten zu vermeiden,

11. die Anlage von Wildfütterungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
 12. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und das Angeln; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4,
 13. das Betreten oder Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 14. das Klettern mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde; soweit Standorte im Rahmen eines Konzepts mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmt sind, gilt die Zustimmung als erteilt,
 15. das Fangen oder Töten nicht jagdbarer Tiere sowie das Entfernen von Pflanzen, soweit diese das Schutzziel oder das ökologische Gleichgewicht gefährden, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
 16. Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung oder Bildung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
 17. Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder der Biosphärenreservatsverwaltung, Maßnahmen in deren Auftrag sowie durch die obere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
 18. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 3 sind in der Kernzone
1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
 2. die Errichtung jagdlicher Ansitzeinrichtungen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung,
 3. Nutzungs-, Pflege-, Waldumbau-, Renaturierungs- oder Artenschutzmaßnahmen, die innerhalb eines zehnjährigen Ersteinrichtungszeitraums nach Inkrafttreten der Verordnung durch die Biosphärenreservatsverwaltung, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, um Teilflächen der Kernzone auf eine anschließend ungesteuerte Entwicklung vorzubereiten; dies gilt nicht für Flächen, die bereits seit dem Jahr 2006 oder früher als Kernzone ausgewiesen sind,
 4. die in Absatz 2 Nr. 16 genannten Ausnahmetatbestände unter der Maßgabe, dass dadurch die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften oder des Naturhaushalts nicht erheblich beeinträchtigt werden darf,
 5. Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung oder Maßnahmen in deren Auftrag, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
 6. die in Absatz 2 Nr. 15 und 18 genannten Ausnahmetatbestände.
- (4) Das bei Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Einvernehmen oder die erforderliche Zustimmung sind durch die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzzielen des § 3 vereinbar ist.
- (5) Die am 1. Oktober 1990 aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und Nutzungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Für die Befreiung von den Verboten nach § 3 gilt § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder
 2. eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage, unter der eine Gestattung nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung

Für die Umsetzung der sich aus dem UNESCO-Programm 'Der Mensch und die Biosphäre' ergebenden Aufgaben liegt die Zuständigkeit bei der Biosphärenreservatsverwaltung. Sie begleitet insbesondere Naturschutzprojekte und Maßnahmen der langfristigen Umweltüberwachung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung, koordiniert die Schutzgebietsbetreuung und initiiert, unterstützt und führt Vorhaben durch, die die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange in Bezug auf die regionale Entwicklung modellhaft miteinander in Einklang bringen und sich für die Übertragung in andere Gebiete eignen. Sie unterstützt eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Sinne des Schutzzwecks. Sie arbeitet dabei insbesondere mit dem Regionalverbund, dem Naturpark und dem Landschaftspflegeverband Thüringer Wald im Sinne eines abgestimmten, integrierten Entwicklungs- und Schutzkonzepts für den Thüringer Wald zusammen.

Sie erarbeitet das Rahmenkonzept nach § 2 Abs. 6 Satz 1 und schreibt dieses fort. Sie ist zudem zuständig für die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen nach § 2 Abs. 6 Satz 3 und ist zuständig für einzelne Ausnahmeregelungen gemäß § 4.

§ 8 Verhältnis zu Bestimmungen über andere Schutzgebiete

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001 (GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 30. November 2010 (GVBl. S. 540), in der jeweils geltenden Fassung, vor.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sowie § 26 Abs. 1 und 2 ThürNatG, soweit in § 9 Abs. 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist, bleiben auf der Fläche des Biosphärenreservats unberührt. Bei allen Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung ist der Schutzzweck der im Gebiet des Biosphärenreservats liegenden anderen Schutzgebiete zu beachten. Dies gilt auch für solche Vorschriften über naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen werden.

§ 9

Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Vessertal-Thüringer Wald vom 12. September 1990 (GBl. SDR Nr. 1475), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 1616, 185), außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche bestehenden Naturschutzgebiete im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben. Die aufgehobenen Unterschutzstellungen sind in Anlage 4 aufgelistet.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche innerhalb der verbindlichen Außengrenze gemäß § 1 Abs. 9 der Verordnung liegenden Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Thüringer Wald“, zuletzt geändert durch die 50. Thüringer Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Thüringer Wald“ vom 27. Mai 2008, entlassen.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche bestehenden Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale, die innerhalb der Kernzone gemäß § 1 Abs. 4 liegen, aufgehoben. Die aufgehobenen Unterschutzstellungen sind in Anlage 5 aufgelistet.

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 8)

Übersichtskarte des Biosphärenreservats

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3)

Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete - FFH-Gebiete -)

(Die Ziffern in Klammern sind die Natura 2000-Kennziffern gemäß Standarddatenbogen.)

1. FFH-Gebiet 'Oberlauf der Zahmen Gera - Seiffartsburg' (5330-305)

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation, Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, bodensaure Fichtenwälder

Arten: Westgroppe, Bachneunauge, Großes Mausohr

2. FFH-Gebiet 'Erbskopf - Marktal und Morast - Gabeltäler' (5331-301)

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Moorwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, geschädigte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, bodensaure Fichtenwälder

Arten: Westgroppe, Großes Mausohr

3. FFH-Gebiet 'Schneekopf - Schmücker Graben - Großer Beerberg' (5330-301)
- zum größten Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, naturnahe lebende Hochmoore, Schlucht- und Hangmischwälder, Moorwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, dystrophe Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, trockene Heiden, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, geschädigte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Silikatschutthalden, Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation, Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation, Hainsimsen-Buchenwälder, bodensaure Fichtenwälder

4. FFH-Gebiet 'Thüringer Wald östlich Suhl mit Vessertal' (5330-306)

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, trockene Heiden, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Silikatschutthalden, Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation, Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, bodensaure Fichtenwälder

Arten: Kammmolch, Westgroppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mopsfledermaus, Großes Mausohr

5. FFH-Gebiet 'Werra bis Treffurt mit Zuflüssen' (5328-305)
- zum Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritärer Lebensraum), Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, bodensaure Fichtenwälder

Art: Westgroppe, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

6. FFH-Gebiet 'Schleusegrund-Wiesen' (5431-301)
- zum größten Teil im Biosphärenreservat -

Lebensraum: artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraum), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, trockene Heiden, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Silikatfelsen und ihre Felsspaltvegetation, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder

Arten: Westgroppe, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

7. FFH-Gebiet 'Bergwiesen um Schmiedefeld am Rennsteig mit Ziegensumpf' (5331-302)

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Moorwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwälder, bodensaure Fichtenwälder

Art: Westgroppe

8. FFH-Gebiet 'Erle-Wiesen St. Kilian' (5430-301)
- zum Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, trockene Heiden, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore

Arten: Westgroppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

9. FFH-Gebiet 'Bergwiesen um Neustadt am Rennsteig und Kahlert' (5431-304)

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, bodensaure Fichtenwälder

10. FFH-Gebiet 'Wilde Gera bis Plaue und Reichenbach' (5230-305)

- zum Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Silikat-schutthalden, Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation, Hainsimsen- Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, bodensaure Fichtenwälder

Arten: Kammmolch, Westgroppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 5 Satz 4 und 5)

Lebensräume für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

1. EG-Vogelschutzgebiet 'Biosphärenreservat Vessertal' (5430-401)

- zum größten Teil im Biosphärenreservat -

Vogelarten (Stand 2008): Auerhuhn, Birkhuhn, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wespenbussard, Zwergschnäpper, Ziegenmelker

2. EG-Vogelschutzgebiet 'Westliches Thüringer Schiefergebirge' (5432-401)

- zum kleinen Teil im Biosphärenreservat -

Vogelarten (Stand 2008): Auerhuhn, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Ziegenmelker, Zwergschnäpper

Anlage 4

(zu § 9 Abs. 3)

Übersicht über die im Geltungsbereich der Verordnung aufgehobenen Unterschutzstellungen über Naturschutzgebiete

1. Verordnung des Reichsstatthalters in Thüringen über das „Naturschutzgebiet Hochmoore an den Beerbergen und am Schneekopf“ im Forstamtsbezirk Gehlberg, Kreis Arnstadt, vom 28. Juni 1939, Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen Nr. 51 vom 1. Juli 1939, I. Teil S. 197, 200
2. Verordnung des Regierungspräsidenten über das „Naturschutzgebiet Vessertal“ vom 17. September 1939, Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Erfurt vom 23. September 1939, Ausgabe A, S. 98, 100
3. Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 27 vom 4. Mai 1961, Teil II S. 163, 166, bezüglich der Naturschutzgebiete „Oberlauf der Gabeltäler“ nordwestlich Neustadt, Erbskopf“ nordöstlich Stützerbach, „Marktal und Morast“ östlich Stützerbach und „Reifberg“ südwestlich Stützerbach im Bezirk Suhl
4. Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete vom 11. September 1967 des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 95 vom 19. Oktober 1967, Teil II S. 693, 697, bezüglich der Naturschutzgebiete „Rainwegswiese“ westlich Geraberg und „Harzgrund“ im Bezirk Suhl
5. Beschluss Nr. 45/7/82 des Bezirkstages Suhl vom 17. Dezember 1982 zur Festlegung, Änderung und Aufhebung von Naturschutzgebieten betreffend das Naturschutzgebiet „Seiffartsburg“ bei Gehlberg

Anlage 5

(zu § 9 Abs. 5)

Übersicht über die in der Kernzone aufgehobenen Unterschutzstellungen über Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale

1. Die mit Beschluss Nr. 23/9/90 des Rates des Kreises Suhl-Land vom 25. April 1990 unter Schutz gestellten Flächennaturdenkmale Nr. 3 „Rote Klippen“ nordwestlich des Adlersberges“ und Nr. 9 „Periglazial-Schichtfolge“ am Großen Beerberg“.
2. Das mit Beschluss Nr. 146/15/89 des Rates des Kreises Ilmenau vom 29. Dezember 1989 unter Schutz gestellte Flächennaturdenkmal Nr. I/19 „Blockhalde am Schnittstein“.
3. Die mit Beschluss Nr. 6 des Rates des Kreises Ilmenau vom 16. November 1957 unter Schutz gestellten Naturdenkmale „Eulenstein“ und „Der Keller“.